

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 19 (1835)

33 (18.8.1835)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-782890](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-782890)

Oldenburgische Blätter.

N^o 33. Dienstag, den 18. August, 1835.

Ansichten eines Wehrfesters und seiner Nachbarn über den Zollverein.

In einer, von einem ungenannten Verfasser dem Druck übergebenen Schrift, betitelt: „Ueber den Beytritt Oldenburgs zu dem Hannoverisch-Braunschweigischen „Zollverbände“ u. s. w. sind die Fragen aufgestellt: 1) ob der Beytritt Oldenburgs dessen politische Lage gefährde? 2) ob dieser in finanzieller Hinsicht? und 3) national-öconomischer Hinsicht nachtheilig seyn werde? und 4) ob nicht in moralischer Hinsicht der Beytritt zu wünschen wäre? Einsender dieses unterwindet sich, seine und seiner Nachbarn Ansicht darüber zu eröffnen.

Ad 1) Daß der Beytritt Oldenburgs in politischer Hinsicht demselben nicht gefährlich seyn mag, scheint wahr zu seyn, wenn nicht doch in Etwas der überwiegende Einfluß Englands nachtheilig auf Hannover und in soweit auch auf Oldenburg wirken möchte.

Ad 2) Ob in finanzieller Hinsicht der Beytritt besonders für die ackerbauende Classe heilsam seyn werde, möchte noch sehr zu bezweifeln seyn, da der Beytrag dieser Classe zu der Consumtions- oder Ver-

brauchssteuer sicherlich würde erhöht werden, dahingegen es noch ungewiß ist, ob sich wirklich nach Abzug der Kosten für die vielen anzustellenden Accise-Beamten und Controleurs noch ein Ueberschuß über den Staatsbedarf ergeben würde, und wenn auch, ob solcher auch wirklich zur Verminderung der Grundsteuer verwendet werden würde, oder wenn dieß geschähe, ob dieser Abzug von der Grundsteuer den Beytrag zur Consumtions- oder Verbrauchssteuer übersteigen oder demselben auch nur gleich kommen würde. So lange dieß nicht mit Gewisheit zu bestimmen ist, scheint, um der Regel nach das Gewisse dem Ungewissen vorzuziehen, der Beytritt für die ackerbauende Classe nicht wünschenswerth zu seyn. Zur vermehrten Verbrauchssteuer würde diese Classe fast den Capitalisten und Reichen gleich beitragen müssen. Kaffee, Zucker und Taback sind bereits ihr wie allen übrigen Classen zur Gewohnheit, ja zum zwayten Naturbedürfnisse geworden, und wenn sie dieses nothgedrungen und aus Armuth sollte entbehren müssen, so würde dieses ihr zuzumuthen doch zu hart seyn. Wenn sie



übrigens von Weinen, Liqueuren, feinen Gewürzen, die sie nicht braucht, nicht zu steuern hat, so hat sie dagegen von andern, ihr unentbehrlichen Artikeln, als u. a. Eisen, Eisenwaaren und Eisengeräthschaften, so zur Ackerbestellung unentbehrlich sind, zu steuern, die der Reiche nicht bedarf. Sie würde also zur Consumtionssteuer zum Vollen beytragen müssen, dahingegen Grundsteuer, Zehnten, gutsherrliche Prästanda an Körnern, Schweinen, Hühnern, Eiern, Butter, Dienstgeldern und Naturaldiensten vor den Capitalisten, der Gewerbe- und Handeltreibenden Classe, den Fremten und den Reichbesoldeten vorab haben.

Und, da der geehrte Hr. Vfr. es selbst fühlet, daß die ackernde Classe im Vergleich mit andern Classen zu sehr überlastet ist, daß die Forderung der Gerechtigkeit: daß der Reiche eine größere Quote zum Staatsbedürfnisse beynahme, ein Hauptprincip der Finanzwissenschaft sey u. c., so möchte es dann der ackernden Classe wohl nicht zu verargen seyn, wenn sie den Wunsch heget, daß zuerst die Fremten, Capitalisten, Gewerbe- und Handeltreibenden, die Reichbesoldeten zur verhältnismäßigen Steuer (wie wohl bereits in andern Staaten geschehen) mögen herangezogen und ihre Beyträge zur Verminderung der Grundsteuer verwendet werden; indem besonders die Kaufmannschaft die Accise wieder auf die Waaren legen und also nicht mehr als für ihre eigne Consumtion steuern würde. So lange aber diese Forderung der Gerechtigkeit, wie der gedachte Hr. Vfr. sie nennt, nicht in Erfüllung geht, ist es

dem Landmann wohl nicht zu verargen, wenn er gegen jede Neuerung argwöhnisch und mißtrauisch ist, indem ihn die Erfahrung lehret, daß fast jede Neuerung ihm nachtheilig gewesen, wie aus der Geschichte sattsam hervorgeht.

So kam zu der ersten, an die Grafen von den Heerbannsmännern zu entrichtenden Abgabe, Beden genannt (so noch jetzt von den mehrsten alten Heerbannsmännern oder Wehrfestern unter dem Namen Herbstschaz, Manschaz bezahlt wird), bey Einführung der christlichen Religion der Zehnten hinzu, den nach Carls des Großen ausdrücklicher Bestimmung Nobiles, Ingenui et Litti entrichten sollten, und der zum Unterhalt der Geistlichen, der geistlichen Gebäude und der Armen bestimmt war, von den Bischöfen aber nachher an ihre Dienstmänner und andere Privatleute verschenkt wurde, während man die Unterhaltung der Geistlichkeit, der geistlichen Gebäude, der Schulen und Schullehrer, der Armen u. s. w. den alten Wehrfestern geschwidrig aufbürdete, obschon der größte Theil derselben noch jetzt den Zehnten theils in Natura, theils als Sackzehnten (auch Bedekorn genannt), theils in Gelde entrichtet, der trotz dem Canon: *Laici decimas detinentes vel in alios Laicos transferentes christiana sepultura privandi sunt*, ganz ruhig von Laien genossen wird.

Bev Auflösung des Heerbanns und Einführung der Ritterschaft wurde dem alten Heerbanne die Ernährung der neuen Miliz, der Ritterschaft, vermittelst Naturalprästationen an Körnern,

Schweinen, Hühnern, Butter, Eiern u. s. w. auferlegt, und diese Prästationen sind bis jetzt geblieben, obschon bey veränderter Art Krieg zu führen, der Ritterdienst aufhörte und die Soldmiliz an dessen Stelle trat.

Um diese anzuwerben und zu unterhalten, wurden Beysteuern erforderlich, die zwar anfangs von der Ritterschaft und der Geistlichkeit geleistet, nachher aber, nachdem man auch die Laien mit herangezogen, auf den Grundbesitz gelegt wurden, da denn bald Adel und Geistlichkeit, die doch zuerst allein gesteuert hatten, unter nichtigen Vorwänden sich ganz davon erimirten, sie dem Grundbesitzer allein aufbürdeten und dadurch dessen Vertreter wurden, statt daß sie seine Vertreter hätten seyn sollen, wie der Hr. Gemeinheits-Commissair Nieberding in diesen Blättern (Jahrg. 1830. Nr. 6., 26. u. 27.) aufs bündigste nachgewiesen hat.

Bei Abschaffung der privativen oder Lehnengerichte und Einführung der landesherrlichen Gerichte wurde der Grundbesitzer abermals benachtheilt, da er die Subsistenzmittel der aufgehobenen Gerichte an Hocken und Hocken fortbezahlen muß, während er für die Gerechtigkeitspflege gleich jedem andern Untertan seine Sporteln entrichtet.

Besonders nachtheilig wurde für den Colonus die Einführung des römischen Rechts. Da die römische Sprache kein, den westphälischen Hörigen richtig bezeichnendes Wort hatte, so wählte man dafür den Ausdruck *mancipium* (Leibeige-

ner), welches er doch nie gewesen war, denn er hatte für sich und seine Kinder die erbliche Nutznießung des Hofes, die ihm ohne wichtige Ursachen nicht genommen werden konnte. Wir waren Guts-pflichtige, keine Leibeigene. Aber die barbarischen Zeiten des Faustrechts, wo sich alles freye Eigenthum des westphälischen Bodens in Lehne und Hörigkeit auflösete, brachten uns diesen Namen, indem Alles, was nicht unter Schuß und Obhut irgend eines mächtigen Herrn stand, für biester- und vogelfrey, wie sich Möser ausdrückt, erklärt wurde.

Dieser Schandfleck des Mittelalters, dieser schändliche Auswurf des Lehnsystems (die Leibeigenschaft) wurde mit allen ihren nachtheiligen Folgen dem alten, verdienstvollen, ehrenwerthen Wehrmanne ganz widerrechtlich angeheftet, da nach den Zeugnissen der bewährtesten Schriftsteller, eines Möser, Kindlinger, Kldntrup u. a. m., die sogenannte Leibeigenschaft kein Leibeigenthum ist, und die Pflichten der Eigenbehörigen ihren Grund nicht in einer ehemaligen Grundverleihung haben, vielmehr sie ihre Höfe nicht von den Gutsherren erhalten, sondern sich nur mit ihren Höfen in den Schuß derselben begeben hatten, um sich von den Heerbannspflichten zu befreien. Der vogtenliche Schuß des Gutsherren und die Hörigkeit des Schüßlings sind also der einzige Grund der jetzt noch bestehenden gutscherrlichen Befugnisse. Der Gutsherr, als Schirmvogt, mußte dafür sorgen, daß die Wehre mit einem tüchtigen Erben, der die Reichlasten leisten konnte, besetzt wurde; er investirte solchen (daher



der Name: Wehrfester), durfte aber den Wehrhof nicht einziehen, sondern nur den rüchtigsten unter den Erben wählen. Für diese Investitur gebührte ihm ein Pot de vin (Weinkauf), wie Möser (S. 50.) und Kindlinger (Th. 3. S. 30.) besagen. War gar kein Erbe da, so mußte er als Obervormund den Hof besetzen, durfte aber die Pflichten nicht erhöhen, nur ein höherer Weinkauf fand wohl Statt. Starb der hörige Wehrfester, so nahm der Vogt, nachher der Gutsherr, mit dem Hofe zugleich das Hofgeräthe zu sich, auch wohl die ganze Verlassenschaft, damit sie nicht von den abgehenden Kindern zersplittert oder als Verbesserung in Anspruch genommen werde, nicht um sie zu behalten, sondern um sie dem Unerben bey der Investitur wieder zu übergeben. Dafür erhielt er das beste Stück Vieh (Besthaupt). Dieses wurde nach und nach, und zwar allein in Westphalen, gemißbraucht, besonders bey den Rittersreigenen, die ihre Hofsprache (Hofrechte) verloren oder verschleudert hatten. Daß der Sterbefall ursprünglich kein Ausfluß der Leibeigenschaft war, beweiset seine Allgemeinheit durch ganz Europa. Kaiser und Könige zogen ihn von allen ihren Bedienten, selbst von den Bischöfen, und diese von der Untergeistlichkeit. Alle befreieten sich nach und nach davon, nur der Bauer blieb darin stecken, und bey ihm soll er nicht nur eine Folge der Leibeigenschaft seyn, sondern gar zum Beweise derselben dienen.

O Himmel, wie kann doch ein ganz natürliches Verhältniß so ganz gemißdeutet, so schrecklich verdrehet werden! Wie

würde Paulus, der zu den ersten Christen sprach: werdet keine Sklaven der Menschen, und die es sind, sind doch freigelassene Christi; wie würde Paulus in seinem Feuereifer auflodern, wenn er sähe, daß die Religion Jesu, die doch ganz auf Gottes- und Menschenliebe gegründet ist, die da will, daß alle Menschen sich als Kinder eines gemeinschaftlichen Vaters, als eine Familie Gottes betrachten, und die Menschenwürde als ein Ebenbild Gottes in ihren Mitmenschen achten sollen, daß diese Religion noch nach achtzehnhundert Jahren nicht die Leibeigenschaft vertilgen können, daß sogar in unserem civilisirten seyn wollenden Deutschland eine solche, dem Naturrechte, wie dem göttlichen Rechte widerstrebende, die Würde der Menschheit entehrende Einrichtung bis zu unserer Zeit fortbestehen können, und jetzt noch abgekauft werden muß.

Im dreißigjährigen Kriege kam eine neue Last zur Abkaufung der schwedischen Heere auf, die gleichfalls eine bleibende Steuer geworden ist.

Besonders verderblich wurde dem Landmann die französische Occupation mit ihren Folgen, da das vermehrte Militair die additionelle Contribution, die Abgabe vom Brandcassentaxat, das Militair-Servis und das Landdragoner-Servis nöthig machte, auch sind seit der Restauration die Kirchspiels-Anlagen, die Schullehrer-Zulagen und Prämien und — die Armenbeyträge hinzugekommen.

Wenn der Ackermann, der unter dem

Druck eines Heers von Abgaben, theils hier genannter, theils noch unerwähnt gebliebener seufzt, die angeführtermassen alle nach und nach im Wechsel der Dinge und Zeitumstände über ihn gekommen sind, wenn der gegen jede Veränderung eine Abneigung empfindet, sobald er keine bestimmte Gewißheit über die Nützlichkeit derselben hat, wenn diese in Verreß des beregten Zollanschlusses noch ungewiß und weit aussehend ist, wenn selbst im günstigen Falle die gewünschte Steuerverminderung möglicherweise noch einer langjährigen Erwartung unterliegen kann, wie solches z. B. mit der schon 1814. bestimmten, so sehnlich gewünschten und erwarteteten und dennoch jetzt 1835. noch nicht beendigten Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der Fall ist, dann wird jeder unbefangene und vorurtheilsfreie Mann ihm seine Bedenklichkeiten bey dieser Sache nicht verargen.

Ad 3) Ob der Anschluß auch in national-öconomischer Hinsicht wünschenswerth sey, darüber wagen Einsender dieses und seine Nachbarn, als schlichte Landleute, nicht zu entscheiden, indem man mit den Handelsverhältnissen zu wenig bekannt ist, der Handel selbst aber manichfachen Veränderungen und Wechseln unterliegen kann. Wenn aber die kleinen Branntweimbrennereyen, deren es viele giebt, wie der Hr. Vfr. zuzugestehen scheint, dabey zu Grunde gehen sollten, so möchte ich dieses als einen wichtigen Verlust für die Ackerkultur und Viehzucht sehr bedauern, da auch dadurch mancher Ackermann, der in kornreichen Jahren sein Getraide fast nirgends anders als

an Brenner absetzen kann, sehr in Verlegenheit gerathen würde, indem er, wenn er seine Abgaben entrichten soll, nothwendig verkaufen muß. Auch kann ich der Meinung des Hrn. Vfs. nicht beypflichten, daß kein Nachtheil darin liege, wenn wir auch künftig unsern Branntwein aus Hannover beziehen müßten, worauf derselbe hinzudeuten scheint, denn die Concurrenz rücksichtlich des ins Hannoverische zu sendenden Roggens wird schwerlich eintreten, weil der Entlegenheit halber in wohlfeilen Jahren die Kosten der Sendung leicht dem Werth der Waare gleich kommen könnten. Sollte aber auch das Salz einer Abgabe unterworfen werden müssen, so würde schon dies allein für mich ein Grund seyn, gegen den Anschluß zu stimmen, denn nach der allgemeinen Ansicht ist eine Besteuerung des Salzes eine höchst unbillige, besonders den Armen und Dürstigen, der oft mit Salz und Kartoffeln seinen Hunger stillen muß, hart treffende Auflage.

Ad 4) In Betreff des über Demoralisirung Gesagten bin ich mit dem geehrten Hrn. Vfr. ganz einverstanden.

Einsender dieses bittet übrigens um gütige Nachsicht für diese seine nur oberflächliche Ansicht über den so viel besprochenen Anschluß oder Nichtanschluß. Nur der Wunsch, daß eine mehrseitige Ansicht, eine mehr oder minder gründliche Beleuchtung dieses so allgemein wichtigen Gegenstandes, zum richtigsten, gemeinnützlichsten Resultate führen möchte, gab ihm die Veranlassung dazu, und wenn bey dieser Gelegenheit auch der Wunsch sich



aussprach, daß die langersehnte Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach gerechten Principien endlich erfolgen möge, so wird man ihm das gewiß verzeihen, da diese Angelegenheit für die, dem Druck so unwürdiger

als ungerechter Verhältnisse fast erliegenden Hörigen von der größten Wichtigkeit ist.

D., den 18. July 1835.

R.

Die Bildung des Volks.

Wenn höhere Geistesbildung frenlich zu allen Zeiten immer nur das Eigenthum des geringeren Theils eines Volks gewesen, wenn Erziehung und Unterricht, Beruf und Lebensweise eben so viele Hindernisse des Vorschreitens in geistiger Beziehung für die meisten Menschen sind, so stellt sich in der Weltgeschichte dennoch der größte Unterschied in der Entwicklung des Volkslebens dar, wo es den Führern dauernd am Herzen liegt, die Völker in Kenntniß und Wissenschaft zu fördern, als wo im Gegentheile dafür wenig oder nichts geschieht oder wohl gar der menschliche Geist als ein Gespenst gefürchtet wird. Unsere gährende Zeit gebiert manche schlechte Frucht und die Büchse der Pandora war nie geöffnet als jetzt. Nur wahrhafte Menschenfeinde können jedoch zu den schlechten Früchten das unser Zeitalter auszeichnende Streben nach Aufklärung rechnen. Aufrecht erschaffen hat Gott der Herr den Menschen und ihm den herrlichen Himmel zu schauen vergönnt. Nicht wie das Thier soll er stumpfsinnig nur den Boden unter sich betrachten, und mehr und mehr will der Mensch den Himmel schauen und mehr und mehr zur Kenntniß des Inneren des Seelen-

Himmels gelangen und zum Genuß seiner unendlichen Schätze. Tadel daher Keiner diesen Drang nach dem Erkennen und nach dem Wissen; es offenbart sich darin Gottes Stimme, und alle, denen Gott gegeben, daß sie einer höheren Bildung des Geistes sich erfreuen, sollen dahin wirken, so viel sie vermögen, daß diejenigen Güter, welche das Leben erst zum wahren Gut erheben, immer allgemeiner werden. Diese Güter bestehen in der Kenntniß wissenschaftlicher Dinge, die den Menschen dahin leiten, seinen Standpunkt in der Welt, im Vaterlande und am häuslichen Heerde zu würdigen und mehr und mehr zu begreifen, was dazu diene, sein Leben glücklicher zu machen, es zu veredeln und zu verschönern. Blätter mancherley Art, welche in unserer Zeit erscheinen, bezwecken mehr oder weniger die Bildung des Volks; allein diese gehen meistens von Hand zu Hand, werden oftmals nur flüchtig durchgesehen, theils gar nicht, theils mißverstanden und wirken nicht ganz, was sie sollen. Ein nützlich Volksblatt müssen wir haben, welches nicht bloß in die Hand vieler kommt, sondern auch darin verbleibt, und deshalb nicht ein Mal, sondern wiederholt gelesen,



dadurch verstanden wird und dem Gedächtnisse sich einprägt. Ein solches Volksblatt, welches Vielen zugänglich und Vielen nützlich werden soll, kann nur ein jährlich erscheinender Volks-Calendar seyn. Ein Calendar dieser Art müßte selbstredend in anderer Gestalt, als wir deren jetzt haben, erscheinen. Nicht ungeziert müßte er Nützlich und Angenehmes, letzteres jedoch immer in moralischer Tendenz, ohne den geringsten Anstoß für irgend eine Confession, mit einander verknüpfen, und für möglichst geringen Preis in einer allgemein faßlichen Sprache dessen, was zur Bildung des Geistes, Förderung christlicher Gesinnungen, Erweckung der

Vaterlands-Liebe durch anziehende Bilder aus der Geschichte des Vaterlandes, Verbannung des Aberglaubens und zur Beförderung des häuslichen Glücks in jeder Beziehung beitrüge, besonders auch, was dem Landmanne hinsichtlich der Cultur des Bodens und Veredlung der Producte zu wissen nützlich, viel enthalten.

Es käme darauf an, daß ein Verein von Männern, denen die Beförderung der Bildung des Volkes nicht gleichgültig ist und die ein solches Werk zu Stande bringen könnten, zusammen träte, einen Volks-Calendar, wie angedeutet, herauszugeben. Solches Unternehmen müßte die herrlichsten Früchte tragen.

Lesefrüchte, das Volksschulwesen betreffend.

II. Aus den Grundzügen des vom Großherzogl. Badischen Minister des Innern den Cammern übergebenen Gesetzentwurfs über die Verhältnisse der Volksschulen und Besserstellung der Lehrer.

(Badisches Volksblatt.)

Die Lehrer werden in vier Classen eingetheilt, je nachdem ihr Bezirk weniger als 500, zwischen 500 und 1500, zwischen 1500 und 3000 oder über 3000 Seelen zählt. Die niedrigsten Gehalte für die Hauptlehrer sind: in der ersten Classe 130 Fl., in der zweiten 170 Fl., in der dritten 270 Fl. und in der vierten 400 Fl., freye Wohnung und Schulgeld nicht mitgerechnet. Ein Unterlehrer erhält 45 Fl., freye Wohnung und Verpflegung, mit Wäsche und Licht. Die nöthigen Mittel haben zunächst die vorhandenen Fonds und Dotationen, sodann, wo diese nicht zureichen, die Gemeinden,

und endlich, wo diese dazu unermögend sind, die Staats-Casse zu leisten. Ein allgemeiner Pensions- und Hilfsfonds und ein Wittwen- und Waisenfonds soll errichtet, und nach 45 Dienstjahren der ganze gesetzliche Gehalt nach den vier Classen, mit jedem fehlenden Dienstjahre um 2 Procent weniger gegeben werden. Bei dem ersteren schießt die Staats-Casse zu, was die Stiftungen und Intercalargefälle nicht aufbringen, zu dem zweyten jährlich 8000 Fl., während der Lehrer eine Aufnahmtaxe und von jedem Gulden seines fixen Gehalts jährlich 1 Kr. Beitrag leistet.



Sicherstes Mittel, das Holz vor den Angriffen des Feuers zu sichern.

Dieses Mittel ist nach der Angabe des Hrn. Dr. Jos. Walzel zu München (S. Abhandlung über die Fabrication der englischen Schwefelsäure, im Erdmannischen Journal für technische und ökonomische Chemie v. J. 1833. S. 147.) in dem Rückstande gefunden, der bey dem Abdampfen der Schwefelsäure verbleibt, aus saurem, schwefelsaurem Kali besteht, in den Fabriken der Schwefelsäure in ziemlich großer Menge gewonnen wird, und, weil er sonst wenig vortheilhafte Anwendung findet, wohlfeil zu haben ist.

Man macht aus diesem Salze, nach dem man es gestossen, einen dünnen Brei, setzt demselben so viel gelben Oker zu, bis die rechte Consistenz zum Anstreichen erreicht wird und streicht Balken, Latten, überhaupt alles Holzwerk, das man gegen Feuer schützen will, mit dieser Mischung an. Alles so behandelte Holzwerk brennt nicht. Es ist dieser schützende Anstrich, nach Angabe des genannten Vfs., bey weitem wohlfeiler und besser,

als das von Fuchs empfohlene und im Hoftheater zu München angewendete theure Wasserglas mit Amberger Gelb gemischt, welches allenthalben von den Balken herunterfällt. Er meint daher, daß dieser Anstrich, der nur sehr wenig koste, allgemeine Einführung verdiene, und es für das allgemeine Beste sehr wohlthätig sey, daß in Volksschriften vielfältig darauf aufmerksam gemacht werde.

Zugleich macht er a. a. O. noch eine andere Anwendung dieses Salzes bekannt, die zu kennen Manchem angenehm seyn dürfte. Es vernichtet nämlich, auf den Boden gestreut, oder in einer gesättigten Auflösung in Wasser darauf gegossen, die Vegetation gänzlich, so daß viele Jahre lang auf solchen Stellen kein Gräschen wieder zum Vorschein kommt. Demnach kann man es auf den Plätzen, in Städten oder Höfen, oder in Gärten auf den Gängen, wo kein Gras wachsen soll, zu dessen schneller Ausrottung verwenden *).

*) Das wäre denn eine, freylich etwas späte Antwort auf die Anfrage in N^o 12. dieser Blätter v. 1817. Anm. d. Herausg.

Eingegangene Beiträge: Die Bauerschaft Südbenderfeld im Kirchspiel Rastbe. — Beantwortung der Anfrage wegen *Oxalis crenata*. — Schreiben eines Obergerichtsadvocaten in Holstein an einen Collegen in Oldenburg. — Roggen-Ertrag. — Brandschaden in der Herrschaft Zeven seit 1829.

